

Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)

Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (Li)

Forum Strafverteidigung (CH)

Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (D)

Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D) (Hg.)

# Strafverteidigung im Kreuzfeuer

**7. Dreiländerforum Strafverteidigung  
Vaduz, 9./10. Juni 2017**

Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Band 3:

Herausgegeben von Richard Soyer



Strafverteidigung

# **Strafverteidigung im Kreuzfeuer**

## **7. Dreiländerforum Strafverteidigung Vaduz, 9./10. Juni 2017**

herausgegeben von

**Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)  
Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (Li)  
Forum Strafverteidigung (CH)  
Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und  
Strafverteidiger e.V. (D)  
Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D)**

bearbeitet von  
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien und Linz



I.

**Anstelle des  
Festvortrages**

*Jan BOCKEMÜHL, Regensburg*

## **Strafverteidigung im „Fadenkreuz“ – Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen**

Die Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen hat am 1. April 2011 eine öffentliche Stellungnahme zu einem deutschen Strafprozess abgegeben!

Was war geschehen? Was musste passieren, dass ein Prozessbeobachter<sup>1</sup> der Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen einen Strafprozess vor dem Landgericht Augsburg an mehreren Hauptverhandlungstagen verfolgte?

Es ging hier um einen in Deutschland viel beachteten Strafprozess gegen einen Rechtsanwalt und strafverteidigenden Kollegen. Oder, wie es die Spiegel-Reporterin Gisela Friedrichsen anlässlich des zweiten Dreiländerforums Strafverteidigung in Regensburg ausdrückte, um „einen Fall, an dem sich das ganze Elend der Strafverteidigung von heute zeigt.“<sup>2</sup>

Es ging im Ausgangsfall um ein profanes schlichtes Betäubungsmittelstrafverfahren. Den Beschuldigten wurden Betäubungsmitteldelikte mit insgesamt 130 kg vorgeworfen. Im Einzelnen handelte es sich um 26 Tatvorwürfe. Es war in der Hauptverhandlung dem Angeklagten – so der Sachvortrag des später angeklagten Rechtsanwalts im Rahmen des Revisionsverfahrens – für ein Geständnis in allen 26 Anklagepunkten eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren in Aussicht gestellt worden. Allerdings hätten sämtliche 26 angeklagten Taten gestanden werden müssen. Daran scheiterte dieser Deal. Es wurde anschließend streitig verhandelt. Über ein Jahr wurde durch den später angeklagten

---

1 Rechtsanwalt Dr. Hubert Stanglechner, Innsbruck, nunmehr Generalsekretär-Stellvertreter der VÖStV ([www.strafverteidigung.at](http://www.strafverteidigung.at)) verfolgte den Prozess an sämtlichen Verhandlungstagen.

2 Friedrichsen in: Strafverteidigung auf neuen Wegen, 2012, Seite 27.

Rechtsanwalt – sehr zum Unmut der Justiz – kontroversiell verhandelt. Schließlich wurde der Angeklagte lediglich in sieben Taten für schuldig befunden. In den restlichen Taten wurde er durch das Landgericht freigesprochen. Die Gesamtfreiheitsstrafe wurde allerdings mit achteinhalb Jahren bemessen. Gegen dieses Urteil wurde das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Die Revision wurde unter anderem auch auf einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gestützt. Der Revisions-Senat hat von den beiden Instanzrichtern sogenannte dienstliche Stellungnahmen eingeholt. Die beiden Richter haben in diesen dienstlichen Stellungnahmen den Revisionsvortrag als „nicht der Wahrheit entsprechend“ von sich gewiesen.

Nachdem es sich – zumindest in diesem Teil der Revision – um eine sogenannte Verfahrensrüge handelte und der Beweis dieses Verfahrensfehlers zumindest nicht eindeutig gelungen war, hätte nach revisionsrechtlichen Kategorien die Revision einfach nur verworfen werden können. Dieses war die zwingende Konsequenz einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation bei Vorliegen einer Verfahrensrüge.<sup>3</sup>

Der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat in seiner Entscheidung vom 15.4.2008<sup>4</sup> allerdings nicht nur die Revision verworfen, sondern sich veranlasst gesehen, ergänzende Ausführungen zu machen und hat dem Revisionsführer vorgeworfen, den „Senat (...) mit unwahrem Vorbringen konfrontiert“ zu haben.

Der Strafsenat des Bundesgerichtshofes hatte sich also eindeutig für die Version der Stellungnahmen der Berufsrichter entschieden. Der Umstand, dass es sich bei den Stellungnahmen um Stellungnahmen derjenigen Richter handelte, deren Urteil durch die entsprechende Revision des Angeklagten gerade angefochten wurde und im Zweifelfall hätte kassiert werden sollen, ist selbstredend für die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Erklärung von entscheidender Bedeutung.

---

3 *Detter* in: *Bockemühl*, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 7. Aufl. 2017, 3. Teil 10. Kapitel Rn 82.

4 BGH, Beschluss vom 15.4.2008 – 1 StR 104/08, abgedruckt in *StraFo* 2009, 158 m. Anm. *Bockemühl*, 158 ff.

Für eine Entscheidung, wer von den Verfahrensbeteiligten denn die Wahrheit gesagt hatte, bestand auch keine wirkliche Veranlassung. Noch ca. vier Monate zuvor hatte der gleiche erste Strafsenat eine vergleichbare Situation in seinem Beschluss vom 20.1.2008<sup>5</sup> aufzulösen. In diesem Beschluss hatte der Bundesgerichtshof noch ausgeführt: „Hier liegen vielmehr Erklärungen der Verteidigung einerseits und jedenfalls nicht weniger schlüssige und widerspruchsfreie Erklärung von Staatsanwaltschaft und Gericht andererseits vor, die inhaltlich miteinander unvereinbar sind. Einer solchen Fallgestaltung fehlt regelmäßig eine ausreichend sichere Grundlage für eine erfolgreiche Verfahrensrüge.“ Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Auch dieser Beschluss betraf eine Revision gegen ein Urteil des Landgerichtes Augsburg. Auch in diesem Fall war von Seiten des Revisionsführers vorgetragen worden, dass durch die Kammer eine nicht schuldangemessene Strafe verhängt worden sei. Auch in diesem Fall wurde vorgetragen, dass eine Strafobergrenze im Vorfeld erörtert worden sei. Auch in diesem Fall widersprachen die beiden Berufsrichter in ihren dienstlichen Stellungnahmen dem Revisionsvorbringen und bezeichneten ihn als „nicht der Wahrheit entsprechend“, „falsch“ und „befremdlich“.

Weshalb der 1. Strafsenat fast vier Monate später die Revision nicht lediglich verworfen hat, sondern sich zu den ergänzenden Ausführungen genötigt sah, habe ich an anderer Stelle kommentiert.<sup>6</sup>

Nachdem die Revisionsentscheidung zur Staatsanwaltschaft Augsburg gelangte, war diese quasi eine Steilvorlage, um mit dem unliebsamen Verteidiger abzurechnen. Ohne Durchführung weiterer Ermittlungen wurde gegen den Kollegen durch die Augsburger Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Der Tatvorwurf war hier vollendete (!) Stravereitelung. Zudem sah sich auch der Augsburger Landgericht Präsident veranlasst, sich an die Münchner Rechtsanwaltskammer zu wenden mit der Anregung, sie möge doch „geeignete Maß-

---

5 BGH 1 StR 607/07.

6 Bockemühl, StraFo 2009, 158, 159 f.

nahmen“ gegen den Anwalt ergreifen.<sup>7</sup> Die Anklage der Augsburger Staatsanwaltschaft landete – dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Augsburg entsprechend – ausgerechnet bei dem Vorsitzenden Richter, der einer der beiden Richter in dem Ausgangsprozess war und der selbst eine dienstliche Stellungnahme gegenüber dem Bundesgerichtshof abgegeben hatte. Dieser Vorsitzende Richter am Landgericht H. wurde durch die Staatswirtschaft im Rahmen der Anklageschrift auch als Zeuge geführt! Obwohl dieser Richter also in zweierlei prozessualen Funktionen in dem Verfahren agieren sollte, hatte er zunächst keinerlei Probleme und Bedenken, ob er der gesetzliche Richter im Sinne des Gesetzes sei. Erst ein Ablehnungsantrag der Verteidigung brachte diesen Vorsitzenden „zu Fall“. Weitere zwölf Richter am Landgericht Augsburg folgten. Die zwei jüngsten Richter am Landgericht Augsburg waren diejenigen, die das Verfahren schließlich zu führen hatten.

Am 15. Januar 2011 kam es dann zum ersten Hauptverhandlungstag im Landgericht Augsburg. Der Zuhörerbereich im Sitzungssaal war bis auf den letzten Stuhl besetzt. Überwiegend waren RechtsanwaltskollegInnen erschienen. Ferner waren auch namhafte Pressevertreter zur Haupthandlung erschienen, um über dieses Verfahren zu berichten.<sup>8</sup> Zum Zwecke der Prozessberichterstattung für die Strafverteidigervereinigungen (RA Rolf Grabow, München) und den DeutschenAnwaltverein (RA Dr. David Herrmann, Augsburg) waren Kollegen entsandt worden. Die Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen hatte mit RA Dr. Hubert Stanglechner, Innsbruck, ebenfalls einen Prozessberichterstatteer entsandt. Die Prozessberichte der deutschen Vereinigungen sind im Internet publik gemacht und können dort abgerufen werden.<sup>9</sup> Größere Prozessberichte erschienen im

---

7 Vgl. hierzu auch *Hans Holzhaider*, Süddeutsche Zeitung v. 10.02.2009: „Ein Rechtsanwalt auf der Anklagebank“.

8 *Gisela Friedrichsen* vom SPIEGEL und *Hans Holzhaider* von der SÜDDEUTSCHEN.

9 <http://www.strafverteidigertag.de/Material/verfahrenlucas.htm>; sowie: <http://blog.burhoff.de/tag/lucas/>.

SPIEGEL,<sup>10</sup> teilweise auch online, und in der Süddeutschen Zeitung.<sup>11</sup> Der Verlauf der Haupthandlung ist aus diesem Grund äußerst gut dokumentiert.

Quasi wie ein Krimi liest sich der Prozessbericht des Kollegen Rechtsanwalt Rolf Grabow. Der Zuhörerbereich war nach Berichten von Kollegen Grabow bis auf den letzten Platz besetzt. Viele Kolleginnen und Kollegen waren den Aufrufen der verschiedenen Verteidigungsorganisationen gefolgt. Die Verteidigung des Kollegen hatten Rechtsanwalt Hartmut Wächtler, München und Rechtsanwalt Dr. Jan Bockemühl, Regensburg, übernommen. Nach Verlesung der Anklageschrift beantragten beide Verteidiger die Einstellung des Verfahrens wegen der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts Augsburg. Hintergrund dieses Antrags war, dass zunächst auch das Landgericht Augsburg seine Unzuständigkeit in örtlicher Hinsicht beschlossen hatte, dieser Beschluss allerdings vom Oberlandesgericht München aufgehoben wurde. Das Landgericht Augsburg war quasi durch das Oberlandesgericht gezwungen worden, das Verfahren zu führen. Eine abermalige Abgabe oder Verweisung an ein örtlich zuständiges Gericht sei nunmehr nicht mehr zulässig. Neben der örtlichen Unzuständigkeit sei auch mit einem fairen Verfahren in Augsburg nicht mehr zu rechnen. Diesem Antrag lag zugrunde, dass der Präsident des Landgerichtes Augsburg mit einem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer München um geeignete Maßnahmen gebeten hatte, nachdem Rechtsanwalt L. gegen die Wahrheitspflichten verstoßen habe. Mithin hatte sich der Dienstvorgesetzte in einer Art und Weise festgelegt, und diese Meinung auch noch nach außen hin kundgetan, dass mit einem Werteverfall in Augsburg nicht zu rechnen sei. Beide Anträge wurden durch das Landgericht Augsburg zurückgewiesen. Nach dem der angeklagte Kollege sich nach Angaben seiner Verteidiger

---

10 DER SPIEGEL 10/2011, 48 f.

11 Seite 3: „Augsburger Puppenkiste“ vom 20.1.2011; „Erinnerungslücken zweiter Richter“ vom 23.3.2011; „Vergessliche Richter“ vom 7.3.2011; „Ich hoffe, es gibt noch Richter in Augsburg“ vom 29.3.2011; „Erleichterung bei den Anwaltsverbänden“ vom 2./3.4.2011.

wieder zur Person noch zur Sache – auf Anraten seiner Verteidiger – äußerte, wurde das Verfahren bis zum 21. Januar 2011 unterbrochen.

Am drauffolgenden zweiten Hauptverhandlungstag herrschte auf den wiederum vollbesetzten Stuhlreihen eine spürbare Spannung. Schließlich sollten an diesem zweiten Hauptverhandlungstag die beiden betroffenen Richter vernommen werden, die in ihrer gemeinsamen dienstlichen Stellungnahme dem Revisionsvorbringen von Rechtsanwalt L, widersprochen hatten.

Die Kammer begann zunächst mit der Vernehmung des damaligen beisitzenden Richters, der nunmehr als Staatsanwalt und als Gruppenleiter tätig war. Der Staatsanwalt wiederholte im Großen und Ganzen die Angaben einer dienstlichen Stellungnahme, wonach zu keinem Zeitpunkt eine Strafober- und/oder Strafobergrenze oder sonstige Zusagen gemacht worden wären. Nach Erinnerung des Zeugen soll das Gespräch mit dem betroffenen Kollegen vermutlich nach dem dritten Prozesstag stattgefunden haben. Von Seiten des Gerichtes wurden kaum Fragen an den Zeugen gestellt. Insbesondere wurden anderslautende Prozessbericht-erstattungen aus den beiden Lokalmedien weder durch das Gericht noch durch die Staatsanwaltschaft dem Zeugen vorgehalten. Aus Sicht der Justiz war die Vernehmung dieses Zeugen nach gut 15 Minuten bereits beendet.

Anschließend begann die Verteidigung mit der Befragung des Zeugen. Rechtsanwalt Hartmut Wächtler hielt dem Zeugen Auszüge aus den Prozessberichten der örtlichen Presse von den ersten drei Prozesstagen mit teilweise wörtlich zitierten Äußerungen des damaligen Vorsitzenden Richter am Landgericht vor. Die beiden Lokalmedien waren hier eindeutig. Am ersten Erscheinungstag standen elf Jahre im Raum. Bei einem Geständnis etwas mehr als fünf Jahre. Für den Fall, dass der Angeklagte auch Hintermänner nennen würde, wären fünf Jahre denkbar. Am zweiten Hauptverhandlungstag zitierte die Presse den Vorsitzenden Richter mit fünf Jahren Freiheitsstrafe, sollte der Angeklagte weiterhin schweigen würde es „zweistellig“ werden. Ebenso die Prozessberichte vom vierten von 20 Hauptverhandlungstagen. Hier

wiederholte die Presse nochmals, dass elf Jahren im Raum gestanden seien. Bei einem Geständnis wären es unter fünf Jahren gewesen.

Frappierend ist insofern die Deckungsgleichheit dieser Presseberichte mit den Protokollmitschriften des damaligen Verteidigers und nunmehrigen Angeklagten. Die Verteidigung übergab diese Protokollmitschriften des Mandanten zur Akte.

Zu all diesen Vorhalten sagte der Zeuge aus, dass diese Prozessberichterstattung schlichtweg nicht korrekt sei. Die Reporter hätten die Zahlen jedenfalls nicht von ihm. Es hätte keine Strafmaßnennung gegeben. Insbesondere seien keine Zahlen in den Raum gestellt worden. Es hätte auch keinerlei Ultimatum durch den Vorsitzenden gegeben, es hätte insbesondere keine Zusage oder Ankündigung einer bestimmten Strafe gegeben. Die Verteidiger hielten dann diesem Zeugen auch den vergleichbaren Lebenssachverhalt aus dem Parallelverfahren, welches der Bundesgerichtshof vorher zu verhandeln hatte, vor. Auf Frage der Verteidigung konnte der Zeuge nunmehr nicht mehr ausschließen, dass eventuell Vergleichszahlen aus Parallelverfahren genannt worden seien. Die Verteidigung beantragte auch nunmehr die wörtliche Protokollierung der Angaben des Zeugen gemäß § 183 GVG, da der Verdacht einer Straftat in der Sitzung nahelag. Ebenso regte die Verteidigung nunmehr an, dass der Zeuge gemäß § 55 StPO zu belehren sei. Der Protokollierungsantrag wurde zwar zurückgewiesen, die Belehrung des Zeugen gemäß § 55 StPO erfolgte aber. Ein Raunen ging durch den Sitzungssaal. Immerhin bedeutet eine Belehrung nach § 55 StPO, dass der Zeuge auf solche Fragen nicht zu antworten hat, durch deren Beantwortung er sich selbst der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt.

Nach der Mittagspause wird dann ein Vertreter der lokalen Presse gehört. Dieser hatte die Behauptung des angeklagten Rechtsanwalts im Rahmen seiner Berichterstattung bestätigt. Als Pressevertreter wurde dieser Zeuge belehrt und verweigerte daraufhin die Aussage. Noch vor seiner Entlassung fragt die Verteidigung danach, ob dieser Zeuge denn

immer wahrheitsgemäß berichten würde. Dies bejahte der Zeuge mit Nachdruck.

Insgesamt stellte sich der danach vernommene Vorsitzender Richter am Landgericht „cleverer“ an. Er verwies darauf, dass bei seiner Kammer regelmäßig Gespräche in der Hauptverhandlung geführt werden und nicht außerhalb. Wasserstandsmeldung würde er ohnehin keine abgeben. Er, der Vorsitzende, hätte keinerlei Zahlen genannt. Er hätte aber sicherlich keinerlei Zahlen widersprochen. Angesprochen auf die Prozessberichterstattungen, in denen von einem Ultimatum die Rede war, warf der Vorsitzende Richter als Zeuge ein, dass es sicherlich in einem Verfahren einen „Point of no return“ gäbe. Zum Vorhalt teilweiser wörtlicher Wiedergaben aus den Äußerungen in der Presse gab der Zeuge wortwörtlich an: „Wenn mich ein Pressevertreter wörtlich zitiert, muss er es ja aus der öffentlichen Hauptverhandlung haben. Ich sage nicht, dass der Herr in der Zeitung mich missverstanden hat. Aber es gibt eine verkürzte Darstellung.“

Die Verteidigung hackte hier ein und fragte danach, ob sich der Zeuge vorstellen könne, dass auch der betroffene Rechtsanwalt ihn, den Zeugen, in seinem Vortrag im Rahmen der Revisionsbegründung missverstanden haben könnte. Diese Frage wurde von Seiten des Gerichtes als „spekulativ“ zurückgewiesen. Jedem in Sitzungssaal war allerdings aufgefallen, dass der Zeuge auch diese Frage augenscheinlich mit einem Ja beantwortet hätte.

Insgesamt war dieser zweite Hauptverhandlungstag ein sehr guter für die Verteidigung des Kollegen. Die Süddeutsche berichtete über diesen Hauptverhandlungstag mit der Überschrift „Erinnerungslücken zweier Richter“.

Der dritte Hauptverhandlungstag fand am 4. Februar 2011 statt. Wiederum sind die Zuschauerplätze restlos besetzt. Der Hauptverhandlungstag begann damit, dass das Gericht mitteilte, dass die geplanten Zeugenaussagen von Pressereportern nicht stattfinden können, da diese Personen von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen würden. Das Gericht hätte daraufhin die Zeugen abgeladen. Ferner teilt das Gericht mit, dass die von Seiten der Verteidi-

gung genannten vier Rechtsanwälte mitgeteilt hätten, dass sie von ihren Mandanten ebenfalls nicht von der Schweigepflicht entbunden seien. Hintergrund dieser beantragten Einvernahme der vier Rechtsanwälte war, dass diese ebenfalls in Revisionschriften bei den hier in Rede stehenden Richtern ebenso tätig waren, gleiche Erfahrungen gemacht hatten.

Danach wird der damalige Mandant des Kollegen vernommen. Dieser berichtet über die verschiedenen ihm von Seiten seines Verteidigers mitgeteilten Vorschläge des Gerichtes.

Am dritten Hauptverhandlungstag seien ihm viereinhalb Jahre und eine Therapie anstelle von Strafe angeboten worden.

Spannend wurde es dann abermals als die damalige Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft die Staatsanwältin K. als Zeugin vernommen werden sollte. Nunmehr platzte quasi die Bombe. Die damalige Staatsanwältin war nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft Augsburg beschäftigt. Sie arbeitete nunmehr bei den Justizbehörden in Kempten im Allgäu. Diese gab an, dass zu Beginn des Verfahrens, unmittelbar nach Verlesung der Anklageschrift, der Verteidiger und sie selbst in das Beratungszimmer der Kammer gebeten wurden und sie dort von der Kammer aufgefordert wurde, ihre Strafmaßvorstellung zu nennen. Die Zeugin gab an:

„Ich nannte meine Strafvorstellungen mit 6 ½ Jahren bei einem vollen Geständnis und Angaben über die Hintermänner nach § 31 BtMG. Bei einem Geständnis aber ohne Angaben über die Hintermänner könnten es durchaus 8 ½ Jahre werden. Ohne Geständnis und ohne Angaben würde es nach ihrer Vorstellung zweistellig werden.“

Die Zeugin fuhr fort, dass von Seiten des Vorsitzenden Richters damals gesagt worden sei, dass diese Vorstellung sehr generös sein. Ob die Kammer darüber hinaus eigene Vorstellungen zum Ausdruck gebracht hätte, weiß sie heute nicht mehr mit Bestimmtheit. Sie erinnerte sich allerdings daran, dass der Rechtsanwalt gesagt habe, er müsse diese Zahl mit seinen Mandanten besprechen. Am drauffolgenden Fahndungstag hätte dann der Verteidiger gesagt, dass sein Mandant keine Angaben zur Sache machen würde. Die

Zeugin gab dann auf Frage der Staatsanwaltschaft an, dass sie davon ausgeht, dass damals die Zahlen dieses Gespräches zwischen den Verfahrensbeteiligten im Beratungszimmer durch den Vorsitzenden Richter in die Hauptverhandlung eingeführt wurden.

Ferner gibt die damalige Staatsanwältin an, dass sie über diesen gesamten Sachverhalt einen Aktenvermerk gefertigt hätte, der sich bei Akte der der Staatsanwaltschaft befinden müsse. Diesen habe sie herangezogen, um sich auf die heutige Haupthandlung vorzubereiten.

Nach der Mittagspause wurde dann ein Rechtsanwaltskollege, Rechtsanwalt N. aus München, vernommen, der gleichartigen Erfahrungen mit seiner Revisionsbegründung gemacht hatte. Auch seiner Revisionsbegründung waren die beiden Richter entgegengetreten mit der dienstlichen Stellungnahme, dass „niemals eine Strafobergrenze oder eine Punktstrafe zugesichert worden sei“.

Anschließend wurde dann auf entsprechenden Antrag der Verteidigung die damalige Kanzleikollegin des Rechtsanwalts vernommen. Diese berichtet darüber, dass ihr ihr damaliger Kanzlei Kollege von dem Angebot der beiden Richter „unter fünf Jahren“ berichtet habe.

Wiederum ein sehr guter Tag für die Verteidigung.

Im Rahmen des vierten Hauptverhandlungstages wird dann Rechtsanwalt Hartmut Wächtler als Zeuge zum Beweis der Tatsache gehört, was ihm zwei Münchner Kollegen über deren Revisionsvortrag und die anderslautenden dienstlichen Stellungnahmen der beiden hier in Rede stehenden Richter des Landgerichtes Augsburg berichtet hatten. Die Verteidigung hatte einen entsprechenden Beweisantrag gestellt.

Die Verteidigung stellte nunmehr den Antrag, dass der Sitzungsbericht der damaligen Sitzungsvertreterin Frau Staatsanwältin K. zu beschlagnahmen sei, wenn er durch die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht herausgegeben würde. Gleichzeitig wurde die Verlesung beantragt. Flankierend wurde nunmehr ebenso die Verlesung der Aufzeichnungen des betroffenen Kollegen von der damaligen Hauptverhandlungstag beantragt.

Die nunmehrigen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beantragten mit fadenscheinigen Begründungen die Beschlagnahme des Berichtes nicht zu beschließen. Es handle sich hierbei um ein Dienstinternum. Hierüber entwickelte sich ein Streit zwischen den Verfahrensbeteiligten. Schlussendlich machte auch das Gericht deutlich, dass es Interesse an diesem Schriftstück habe.

Der fünfte Verbandstag ist eher unspektakulär. Es werden Schriftstücke aus dem damaligen erstinstanzlichen Verfahren und im Revisionsverfahren verlesen.

Ursprünglich sollte an diesem sechsten Verhandlungstag plädiert werden. Allerdings kann es gänzlich anders. Ein nunmehriger Richter am Amtsgericht wurde abermals vernommen. Dieser war bereits am dritten Hauptverhandlungstag vernommen worden. Er hatte im Rahmen seiner ersten Einvernahme angegeben, dass er keinerlei Erinnerungen an die Nennung von Zahlen gehabt habe. Nunmehr war allerdings der Vermerk der Staatsanwältin K. aufgetaucht, auf dem sich eine handschriftliche Notiz befand, die da lautete: „4 J 10 Mo“.

Der Zeuge bestätigte, dass es sich hierbei um seine Handschrift handeln würde. Er habe allerdings keinerlei Erinnerung, warum und unter welchen Umständen dieser Vermerk von ihm auf der Sitzungsniederschrift angebracht worden sei.

Er könne sich dieses nur so erklären, dass seine damalige Kollegin dies ihm als „Schmerzgrenze“ mitgeteilt habe. Er habe diesen Umstand im Rahmen seiner ersten Vernehmung am dritten Hauptverhandlungstag nicht mehr in Erinnerung gehabt.

Nach Einvernahme dieses Zeugen machte die Verteidigung von ihrem Erklärungsrecht gemäß § 257 Absatz 2 StPO Gebrauch und legt dar, dass sich diese Aufzeichnungen im Übrigen mit den Presseberichterstattungen über diesen Hauptverhandlungstag decken würde. Im Anschluss an diese Erklärung beriet dann das Gericht und beschloss die damalige Staatsanwältin abermals zu vernehmen.

Am anschließenden siebten Hauptverhandlungstag wurde Frau Staatsanwältin K. abermals vernommen. Sie wusste

nicht mehr genau, wie es zu dem Vermerk durch ihren Kollegen auf ihrem Sitzungsbericht gekommen ist. Sie musste auch einräumen, dass sie eine Kopie dieses Sitzungsberichts schon im Rahmen ihrer ersten Einvernahme in ihrer Aktentasche bei sich gehabt hatte. Auf Frage der Verteidigung, warum sie dieses damals nicht offenbart hatte, gab sie an, dass sie dazu ja nicht befragt worden sei! Aus diesem Grund hätte sie auch nicht den Vermerk erwähnt.

Anschließend wurde die Beweisaufnahme durch das Gericht geschlossen und die Staatsanwaltschaft erhielt die Möglichkeit zu ihrem Schlussvortrag. Oberstaatsanwalt Z. sah trotz der desaströsen Beweisaufnahme die Anklageschrift als bewiesen an. Er beantragte eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Diese könnte nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn gleichzeitig ein dreijähriges Berufsverbot verhängt würde, zusätzlich beantragt er für diesen Fall eine Geldauflage in Höhe von 5000 €.

Anschließend plädierten die beiden Verteidiger und setzten sich in ihren Plädoyers mit sämtlichen Argumenten der Staatsanwaltschaft überzeugend auseinander. Aus Überzeugung plädierten Wächtler und Bockemühl auf Freispruch.

Am 1. April 2011 sollte dann die Urteilsverkündung stattfinden. Zu diesem Zweck war das Gericht in den großen Schwurgerichtssaal umgezogen. Viele Plätze blieben im Sitzungssaal dennoch leer, da die Autobahn von München kommend aufgrund eines schweren Lkw-Unfalls gesperrt war und deswegen einige Kollegen im Stau standen.

Rechtsanwalt L. wurde freigesprochen. Die Begründung war allerdings desaströs. Sie hatte nicht wirklich etwas mit der Beweisaufnahme zu tun. Das Gericht ging davon aus, dass es die im Rahmen der Revisionsbegründung vorgetragene Zahlen lediglich in der subjektiven Vorstellung des Rechtsanwalts gegeben habe. Hier lohnt ein Blick in die Presselandschaft. Gisela Friedrichsen berichtete noch am selben Tag online.<sup>12</sup>

---

12 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/streit-um-absprache-gericht-spricht-angeklagten-anwalt-frei-a-754615.html>.

Das Verfahren für den betroffenen Kollegen war gut ausgegangen. Nachdem die Anklageerhebung virulent wurde, haben sich in ganz Deutschland Anwaltsverbände gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofes lautstark artikuliert. Der 30. Strafverteidigertag hatte eine entsprechende Resolution verfasst. Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, ging die Unterstützung sogar über die Landesgrenzen hinaus. Die kollegiale Verbundenheit hat den Angriff auf die Freiheit der Advokatur abgewehrt. Der Sitzungssaal war im Laufe der Beweisaufnahme in der Regel mit mindestens 35 Kolleginnen oder Kollegen besetzt. Die Presse war durch die Verteidigung frühzeitig eingebunden und hat objektiv über den Prozess berichtet. Seit diesem Prozess in Augsburg ist es ruhiger geworden. Dennoch zeigt das gesamte Verfahren, dass Strafverteidiger immer wieder ins Fadenkreuz der Justiz gelangen können, auch wenn sie verlässlich ihre Tätigkeit entfalten.